



HVBG

HVBG-Info 28/1997 vom 07.11.1997, S. 2703 - 2708, DOK 440/017

Keine Berücksichtigung von immateriellen Nachteilen (Verlust von Freizeit) bei der Berechnung der Übergangsleistung gemäß § 3 Abs. 2 BKVO - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1996 - L 5 U 19/96 mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.05.1997 - 2 BU 17/97

Keine Berücksichtigung von immateriellen Nachteilen (Verlust von Freizeit) bei der Berechnung der Übergangsleistung gemäß § 3 Abs. 2 BKVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 10.12.1996 - L 5 U 19/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.5.1997 - 2 BU 17/97 -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 10.12.1996 - L 5 U 19/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Immaterielle, in Geld nicht meßbare Nachteile (hier: entgangene Freizeit durch Mehrarbeit bzw. Wochenend- und Feiertagsarbeit), können im Rahmen des § 3 Abs. 2 BKVO nicht berücksichtigt werden. Das BSG hat mit Beschluß vom 27.5.1997 - 2 BU 17/97 - die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 27.05.1997 - 2 BU 17/97)

Bei der Berechnung der Übergangsleistung gemäß § 3 Abs. 2 BKVO können nur wirtschaftliche, also in Geld ausdrückbare Nachteile berücksichtigt werden. Immaterielle Nachteile (hier: Verlust von Freizeit) sind unbeachtlich.